



## Beschluss

1. Der Rücktritt aus dem Fachschaftsrat ist mangels Erfüllung der entsprechenden Formvorschriften unwirksam.
2. K. ist weiterhin Mitglied des Fachschaftsrates.

Ältestenrat der Universität des Saarlandes

Beschluss vom 07.03.2025

Postanschrift:  
Campus Gebäude A 5.2  
66041 Saarbrücken

[aerat@stupa.uni-saarland.de](mailto:aerat@stupa.uni-saarland.de)

## Tatbestand

K wurde bei der letzten Fachschaftsratswahl mehrheitlich gewählt. Am Tag der konstituierenden Sitzung (24.02.) teilte sie der Wahlleitung mangels entgegenstehender Formvorschriften ordnungsgemäß per E-Mail mit, dass sie die Wahl annimmt. Kurz darauf richtete sie eine zweite E-Mail an den Wahlleiter, in der sie ihren Rücktritt erklärte. Ebenfalls verfasste sie am 28.02 ein Statement mit der Überschrift „I quit“, welches sie am öffentlichen Pinboard des Fachschaftsrates aufhängte und welches vom Fachschaftsrat abgestempelt wurde. Daneben bat sie ein anderes Mitglied des Fachschaftsrats um die Veröffentlichung des Statements in einer Story des Instagram Fachschaftsratsaccounts.

Am 01.03 teilte K dann mit, dass sie doch nicht zurücktrete.

Der Fachschaftsrat der Informatikstudiengänge wendet sich daher an den Ältestenrat mit der Frage, ob K wirksam zurückgetreten ist oder ob sie noch Mitglied des Fachschaftsrates ist.

## Entscheidungsgründe

§ 10 II S. 5 Nr. 1 iVm S. 6 der Fachschaftsrahmensatzung vom 5. November 2020 (FSR) regelt, dass die Mandatsniederlegung schriftlich gegenüber den übrigen Mitgliedern des Fachschaftsrats zu erklären ist.

Die Schriftform ist grundsätzlich in § 126 I BGB geregelt und setzt eine handschriftliche Unterschrift voraus. An einer solchen fehlt es hier.

Diese Definition gilt jedoch nicht einheitlich in jedem Rechtsgebiet, vgl. beispielsweise im Steuerrecht.<sup>1</sup>

Die Bedeutung des jeweiligen Schriftformerfordernis erschließt sich aus dem konkreten Regelungszusammenhang.

Hier handelt es sich um eine Wahl zum Fachschaftsrat. Folglich bietet sich ein Rückgriff auf die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) an. Im BWG setzt das Schriftlichkeitserfordernis eine persönlich und handschriftlich Vorlage des Original voraus, E-Mail, Telefax etc. reichen nicht aus.<sup>2</sup>

Dem ist hier zu folgen. Das Schriftformerfordernis dient dem Schutz vor Übereilung und dem Klarheits- und Beweissicherungsinteresse der Beteiligten und Dritten und der Erleichterung der öffentlichen Kontrolle.<sup>3</sup>

Gerade im vorliegenden ist die Beweissicherungs- und Kontrollfunktion von äußerster Relevanz. Ein Rücktritt ist für die Amtszeit des Fachschaftsrates endgültig und kann auch nicht rückgängig gemacht werden. Es handelt sich also um eine Rechtshandlung von besonderer Bedeutung.

Weiter sind besondere Anforderungen an die Identifizierbarkeit des Ausstellers zu stellen. Einen Ausdruck mit einem Rücktritt kann jeder erstellen, daher ist von besonderer Relevanz, dass der Aussteller überprüfbar ist, was durch eine handschriftliche Unterschrift besser zu gewährleisten ist als durch einen bloßen Text.

Daher ist hier die Schriftform iSd des BWG anzuwenden. Unabhängig davon, ob man hier die E-Mail, den Aushang, oder den Post auf Instagram zu Grunde legt, sind diese Formerfordernisse nicht gewahrt. Mithin ist K. nicht wirksam zurückgetreten.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zu Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift: Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die

---

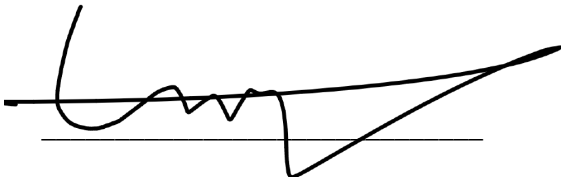
<sup>1</sup> Rätke, in: Klein, Kommentar zur Abgabenordnung, § 357 AO Rn. 3.

<sup>2</sup> Böth, in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, § 18 Rn. 32.

<sup>3</sup> Einsele, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 126 Rn. 1.

Anschrift lautet: Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg: Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden: (EGVP) safe-sp1-1422365113126-015763145.



Maxime Jung

(Vorsitzender 70. Ältestenrat)



Alexander Ihl

(Stellv. Vorsitzender 70.  
Ältestenrat)



Danielle Schreiner

(Mitglied 70. Ältestenrat)



Lena-Marie Adam

(Mitglied 70. Ältestenrat)